

Entwurf

Gesetz vom 2008, mit dem das Burgenländische Sozialhilfegesetz 2000 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. Nr. 5, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 12/2007, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 7 erster Satz wird die Wortfolge „Abs. 5“ durch die Wortfolge „Abs. 6“ ersetzt.

2. § 8 Abs. 5 vorletzter Satz lautet:

„In jedem Fall sind zumindest die tatsächlich erbrachten Naturalleistungen gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über die bundeseinheitliche Bewertung bestimmter Sachbezüge ab 2002, BGBl. II Nr. 467/2004, bei der Bemessung der Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes abzuziehen.“

3. In § 23 entfällt der letzte Satz.

4. Dem § 38 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine gänzliche oder teilweise Betriebseinstellung bedarf nach vorheriger Bekanntgabe der Zustimmung der Landesregierung.“

5. Dem § 45 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ausgenommen von dieser Kostenersatzpflicht sind Kinder für ihre Eltern im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich.“

6. § 69a erster Satz lautet:

„Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Gemeinde, in welcher die hilfesuchende Person ihren Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen ihren Aufenthalt hat, ist in Angelegenheiten, in denen die Bezirksverwaltungsbehörden zur Entscheidung zuständig sind, nach Beendigung des Ermittlungsverfahrens sowohl der maßgebliche Sachverhalt als auch die voraussichtliche Entscheidung der Behörde mitzuteilen.“

7. Dem § 80 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Änderung des § 4 Abs. 7, des § 8 Abs. 5, der Entfall des letzten Satzes des § 23, die Änderung des § 38 Abs. 1, des § 45 Abs. 1 und des § 69a treten mit 1. Jänner 2009 in Kraft.“

VORBLATT

Problem, Ziel und Inhalt

Die gegenständliche Novelle umfasst legislativ notwendige Ergänzungen und Abänderungen, die für einen einheitlichen Vollzug des Gesetzes erforderlich sind.

Weiters enthält die Novelle in der Hauptsache den Entfall des Kostenersatzes für Eltern, deren Kinder auf Grund einer Behinderung eine pflegerische Betreuung im Kindergarten benötigen, sowie den Entfall des Kostenersatzes (Regress) für Kinder, deren Eltern oder Elternteile auf Kosten der Sozialhilfe ambulanter Hilfe bedürfen oder teilstationär bzw. stationär untergebracht sind.

Der Entfall des Kostenersatzes von Eltern für ihre Kinder, die auf Grund einer Behinderung eine pflegerische Betreuung im Kindergarten brauchen, sowie der Entfall des Kostenersatzes von Kindern für ihre Eltern, die der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen, sollen im Hinblick auf die durch die enorm gestiegenen täglichen Lebenshaltungskosten ohnedies schon angespannte Finanzsituation der Familien zu einer finanziellen Entlastung der Familien beitragen.

Alternativen:

Keine, da die vorgenommenen Ergänzungen und Abänderungen erforderlich sind und der Entfall der Kostenersätze sich im Hinblick auf eine finanzielle Entlastung der Familien als notwendig erweist.

EU-Konformität:

Dieser Novelle stehen keine zwingenden EU-Normen entgegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen dieser Novelle wird festgestellt, dass durch den Entfall des Kostenersatzes sowohl im Bereich der Behindertenhilfe als auch im Bereich der Sozialhilfe dem Land Einnahmen entgehen. Eine genaue Bezifferung dieses Einnahmenentfalles kann nicht erfolgen, da weder der Kostenersatz der Eltern für Kinder bei pflegerischer Betreuung im Kindergarten noch der Kostenersatz Kinder für Eltern bei ambulanter Betreuung bzw. teilstationärer oder stationärer Unterbringung der Eltern im Budget durch eine eigene Budgetpost ausgewiesen ist. Die Budgetpost 2-411035-8141.900 „Ersätze der Unterstützten von Drittverpflichteten“, in der auch die Kostenersätze Kinder für Eltern enthalten sind, wurde im Landesvoranschlag 2008 mit € 2.210.000,00 beziffert. Die Budgetpost 2-413005-8141.900 „Kostenersätze für Maßnahmen der Behindertenhilfe“, in der auch die Kostenersätze der Eltern für die pflegerische Betreuung im Kindergarten enthalten sind, wurde im Landesvoranschlag 2008 mit € 2.000.000,-- beziffert.

A. Allgemeiner Teil

Die gegenständlichen Novelle umfasst neben notwendigen Ergänzungen und Abänderungen in der Hauptsache den Entfall des Kostenersatzes für Eltern, deren Kinder auf Grund einer Behinderung eine pflegerische Betreuung im Kindergarten benötigen, sowie den Entfall des Kostenersatzes für Kinder, deren Eltern oder Elternteile auf Kosten der Sozialhilfe ambulanter Hilfe bedürfen oder teilstationär bzw. stationär untergebracht sind.

Die Ergänzungen und Abänderungen sind legislativ notwendig und für eine einheitliche Vollziehung erforderlich.

Auf Grund der ohnedies durch die gestiegenen täglichen Lebenshaltungskosten angespannten Finanzsituation sehr vieler Familien sollen sowohl der Entfall der Kostenersätze von Eltern für ihre Kinder, die auf Grund einer Behinderung eine pflegerische Betreuung benötigen, um einen Kindergarten besuchen zu können, als auch der Entfall der Kostenersätze der Kinder für ihre Eltern, die auf die Hilfe der Gemeinschaft angewiesen sind, zu einer finanziellen Entlastung der Familien beitragen.

B. Besonderer Teil

Zu Z 1 und 2)

Die Änderungen waren auf Grund von Zitierungsfehlern erforderlich.

Zu Z 3)

Der letzte Satz des § 23 Bgld. SHG 2000 enthält die Pflicht zum Kostenersatz von Eltern für Kinder, die eine pflegerische Betreuung im Kindergarten benötigen. Da dieser Kostenersatz durch diese Novelle fällt, entfällt der letzte Satz.

Zu Z 4)

Es erfolgte insofern eine Ergänzung des § 38 Abs. 1 Bgld. SHG 2000 als nunmehr die teilweise sowie gänzliche Betriebseinstellung anderer sozialer Einrichtungen, etwa einer Tagesbetreuung für Senioren, die freiwillig durch den Betreiber erfolgt, der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen ist und deren Zustimmung bedarf.

Zu Z 5)

Durch die Anfügung dieses Satzes wird sichergestellt, dass der Kostenersatz von Kindern, denen im Sinne des § 143 ABGB eine Obsorgepflicht gegenüber ihren Eltern zukommt, für ihre Eltern oder Elternteile, die entweder ambulant, teilstationär oder stationär auf Kosten der Sozialhilfe betreut werden, entfällt.

Durch diese Regelung bleibt jedoch der Kostenersatz von Ehepartnern im Rahmen der gegenseitigen gesetzlichen Beistandspflicht erhalten.

Zu Z 6)

Es war eine grammatikalische Richtigstellung erforderlich.

Zu Z 7)

Diese Novelle soll mit 1. Jänner 2009 in Kraft treten.